Anlage zur Beschlussvorlage für die "SG Verpflegung –StKM"



#### Satzung

#### § 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

#### "n.n (SG Verpflegung-StKM)"

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist München.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Leistungen im Bereich Verpflegungsservice für die Städtisches Klinikum München GmbH (StKM).
- (2) Die Gesellschaft ist unter Beachtung von Art. 87 GO zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar dienen. Zu diesem Zweck kann sich die Gesellschaft auch an
  anderen Gesellschaften beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

# § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird für einen unbestimmten Zeitraum vereinbart.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Eine Erhöhung des Stammkapitals bleibt vorbehalten.

(2) Das Stammkapital übernimmt in voller Höhe die Städtisches Klinikum München GmbH (StKM).

## § 5 Zustimmungsvorbehalt der Landeshauptstadt München

Die in § 7 Abs. 1 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrages der Städtisches Klinikum München GmbH genannten Rechtsgeschäfte der Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Auflösung der Gesellschaft sind nur mit vorheriger Einwilligung der Landeshauptstadt München als Gründungsgesellschafterin der Städtisches Klinikum München GmbH zulässig.

# § 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

## § 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der Städtisches Klinikum München GmbH, soweit sie auch dort eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie der Unternehmensplanung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der grundsätzlichen Vorgaben und der Weisungen der Gesellschafterversammlung. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin unverzüglich über bedeutende Geschäftsvorfälle.
- (5) Absätze 1 und 2 gelten auch für Liquidatoren.

## § 8 Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterin

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - 1. Festlegung des Leistungsangebotes für das Unternehmen
  - 2. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgaben bisheriger Unternehmensgegenstände
  - 3. Grundsätzliche Vorgaben für die Leistungsinhalte
  - 4. Kreditgewährung an die Geschäftsführung entsprechend den Voraussetzungen gemäß § 89 AktG
  - 5. Grundsätzliche Vorgaben zur Gesamtwirtschaftlichkeit, wie Rahmenvorgaben für die Finanzwirtschaft, Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandswert von mindestens 50.000 Euro brutto, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen bzw. im Rahmen der Wirtschaftsplanung genehmigte Geschäfte
  - 6. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Darlehens-, Wechsel-, Bürgschaftsver-pflichtungen usw.
  - 7. Einzelvorhaben des Investitionsplanes von mindestens 50.000 Euro brutto
  - 8. Grundsätzliche Vorgaben zur Unternehmensstruktur, wie Festlegung der grundlegenden Organisationsstruktur, Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
  - Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen und Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen, Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen
  - 10. Veräußerung von bedeutenden Vermögenswerten, die für die Erfüllung der Aufgaben wichtig sind
  - 11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten
  - 12. Grundsätzliche Vorgaben zum Personalbereich, wie Zugehörigkeit zu einem Arbeitgeberverband; Abschluss, Änderung und Beendigung von Tarifverträgen
  - 13. Verabschiedung der jährlichen Unternehmensplanung (Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan) sowie fünfjährige Finanzplanung
  - 14. Bestellung der Geschäftsführung, deren Abberufung, Begründung, Änderung bzw. Beendigung der Anstellungsverträge, Festlegung der Vertretungsmacht
  - 15. Bestellung und Beauftragung des Jahresabschlussprüfers
  - 16. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung sowie Entlastung der Geschäftsführung

- (2) Die Gesellschafterin ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte allgemein oder im Einzelfall zu erweitern oder einzuschränken.
- (3) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterin die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

### § 9 Unternehmensplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt bis Oktober für das Folgejahr einen Unternehmensplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan, mit fünfjähriger Finanz-planung auf.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.
- (3) Die Landeshauptstadt München wird vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberichterstattung der Gesellschafterin über den Geschäftsverlauf, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen informiert.

### § 10 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff. HGB) innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich zur Feststellung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs.1 Nr.1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- (3) Die Gesellschaftersammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des auf den Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Sodann wird der festgestellte Abschluss und der Lagebericht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschritten offen gelegt.

# § 11 Rechnungswesen, Controlling, Berichtswesen

- (1) Im Rahmen des Beteiligungscontrollings der Landeshauptstadt München ist die Gesellschaft verpflichtet, der Landeshauptstadt München nach deren inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Die Gesellschaft stellt die zur Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichtes der Gesellschafterin sowie der Landeshauptstadt München notwendigen Kennzahlen und Berichte zur Verfügung.
- (3) In den Anstellungsverträgen für die Geschäftsführer ist zu vereinbaren, dass Angaben über die Bezüge der Geschäftsführer gemäß der Bayerischen Gemeindeordnung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht zur Verfügung gestellt werden.

# § 12 Prüfungswesen

Der Landeshauptstadt München stehen ferner die Rechte aus § 53 HGrG zu. Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG, in seiner jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Landeshauptstadt München wird ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt. Eine Vorprüfung nach § 44 HGrG analog ist damit nicht erforderlich. Das Prüfungsrecht besteht eigenständig.

# § 13 Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik auf betrieblicher und fachlicher Ebene. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept und Fördermaßnahmen.

# § 14 Sonstige Bestimmungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

### § 15 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden und aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen im Wege eines Gesellschafterbeschlusses durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

#### **Ende der Satzung**